

Gebührensatzung der Universität Stuttgart für den Masterstudiengang Industrial Real Estate Management (IREM)

Vom 15. Januar 2014

Auf Grund der §§ 2 und 13 Abs. 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2012 (GBl. S. 457) sowie § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2012 (GBl. S. 457) hat der Senat der Universität Stuttgart am 19. Juni 2013 die nachstehende Gebührensatzung der Universität Stuttgart für den Masterstudiengang Industrial Real Estate Management (IREM)¹ beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Satzung am 15. Januar 2014 gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG), Az.: 7821.01-I-07 zugestimmt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Höhe der Gebühr
- § 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren, Gebührenerstattung
- § 4 Gebührenerleichterungen, Ratenzahlung, Stundung
- § 5 Inkrafttreten
- Anlage

§ 1 Gebührenpflicht

Die Universität Stuttgart erhebt für den Masterstudiengang Industrial Real Estate Management und damit im Zusammenhang erbrachten sonstigen öffentlichen Leistungen Gebühren nach dieser Satzung. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten gemäß der §§ 2, 3, 5, 6, 11, 12, 14 und 16 bis 26 des Landesgebührengesetzes (LGebG) sowie Beiträgen gemäß dem Studentenwerkgesetz bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Studiengebühr wird semesterweise erhoben. Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Anzahl der angemeldeten Module bzw. gesonderten Prüfungen gemäß der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Im Falle der Wiederholung eines Moduls wird entsprechend des in der Anlage zu dieser Satzung geregelten Gebührentatbestandes eine gesonderte Gebühr erhoben.
- (3) Im Falle der Wiederholung der Master-Thesis wird die Gebühr für die Master-Thesis entsprechend des in der Anlage geregelten Gebührentatbestandes erneut erhoben.
- (4) Für Urlaubssemester werden keine Gebühren erhoben, wenn der Antrag auf Beurlaubung vor Beginn der Vorlesungszeit (i.S. der Universität Stuttgart) gestellt wurde. Wurde der Antrag auf Beurlaubung nach diesem Zeitpunkt gestellt, kann die Gebühr auf Antrag ganz oder teilweise erstattet werden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Zulassungsausschusses. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach den bereits in Anspruch genommenen Leistungen.

¹ In deutscher Übersetzung „Industriebau: Technik, Ökonomie und Management“.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren, Gebührenerstattung

- (1) Die Gebühr nach § 2 Abs. 1 bis 3 entsteht mit der Anmeldung zu den Modulen für das betreffende Semester oder mit der Anmeldung zu einer gesonderten Prüfung. Sie wird mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Schuldner fällig. Die Gebühr für das erste Semester ist vor der Immatrikulation zu entrichten. Die Gebühren für die folgenden Semester sind innerhalb der in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Stuttgart definierten Rückmeldefrist zu entrichten.
- (2) Erfolgt ein Rücktritt von einem angemeldeten Modul vor der Zulassung zu diesem Modul, kann von der Erhebung der Gebühr abgesehen werden. Sollte die Gebührenentscheidung bereits ergangen sein, kann die bzw. der Studierende eine Rücknahme der Gebührenentscheidung beantragen. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Zulassungsausschusses.
- (3) Erfolgt ein genehmigter Rücktritt nach der Zulassung zu einem Modul, aber noch vor der Zulassung zur Prüfung, kann auf Antrag eine Gebührenerstattung in Höhe der Gebühr gewährt werden, die ansonsten für das Ablegen einer gesonderten Prüfung verlangt wird (vgl. Anlage). Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Zulassungsausschusses.
- (4) Werden die fälligen Gebühren trotz erfolgter Mahnung nicht entrichtet, wird der bzw. die Studierende nach Ablauf der für die Zahlung gesetzten Frist exmatrikuliert.

§ 4 Gebührenerleichterungen, Ratenzahlung, Stundung

Der Zulassungsausschuss des Masterstudiengangs Industrial Real Estate Management kann die Gebühren auf Antrag niedriger festsetzen, wenn die Festsetzung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Unter den Voraussetzungen des § 21 des Landesgebührengesetzes (LGebG) kann die Universität Stuttgart die festgesetzten Gebühren ganz oder teilweise stunden oder Ratenzahlungen gewähren.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Stuttgart, den 15. Januar 2014

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
(Rektor)

Anlage

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühren in €
1	Gebühr pro Leistungspunkt bei Vollbelegung des Modules einschließlich Prüfung	250,00
2	Gebühr für die Master-Thesis	3.000,00
3	Gebühr pro Leistungspunkt für das wiederholte Belegen eines Moduls	250,00
4	Gebühr für die Wiederholung der Master-Thesis	2.000,00
5	Gebühr pro Leistungspunkt für das Ablegen einer gesonderten Prüfung	50,00